



Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit,

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: SPORTVEREIN EPPENDORF e. V.
2. Sitz des Vereines in 09575 Eppendorf.
3. Der Verein ist im Amtsgericht Freiberg in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Über den zuständigen Kreissportbund e.V. gehört er dem Landessportbund Sachsen e. V. an.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Der SV ist die Vereinigung von Abteilungen, die den jeweiligen Landes- bzw. Kreisfachverbänden e. V. angehören, sofern sie am Wettspielbetrieb teilnehmen.
9. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern eine Unterorganisation im Verein, die von einem Abteilungsleiter geleitet werden, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.
10. Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsmitglieder bestimmt. Wahlzyklen nach Festlegung des Vorstandes.
11. Die Vereinsfarben sind **Blau/Rot**.
12. Im Vereinswappen ist der Kranich enthalten.

2. Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verein vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings- und Sportbetriebes für alle Altersstufen im Sinne des Breitensportes,
 - b) Entwicklung der Anlagen und Neigungen der Mitglieder zu sportlichen Leistungen durch Förderung des Leistungssportes,
 - c) Teilnahme am Wettspielbetrieb, Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Spiele und Wettkämpfe, Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern durch Ermöglichung von Kursteilnahmen, Beschaffung von Arbeits-, Turn- und Sportgeräten – Zusammenarbeit mit der Kreis- und Landessportvereinigung und deren Verbänden sowie mit den örtlichen Behörden und der Schule.
3. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
4. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
6. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlich Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

§ 3

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, soweit sie die Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist.

Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern

- d) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil. Stimm- und Wahlrecht besitzen in der Mitgliederversammlung nur die mindestens 16-jährigen.
 - e) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber aus Vereinstreue weiterhin Mitglied bleiben oder die aus Interesse an den Zwecken des Vereins diesen mit einem Mitgliedsbeitrag unterstützen.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein mit gleichen Sportarten Stamm-Mitglied des Vereins sein. In Wettkämpfen sind nur Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, vorausgesetzt, dass die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der Mitgliedbeitrag von der zuerst angemeldeten Abteilung voll zu zahlen und bei weiteren Abteilungen um die Summe der Verbandsumlagen zu reduzieren.

4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei den Abteilungsleitern zu beantragen.
2. Bei minderjährigen Antragstellern ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. beider Elternteile erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung.
3. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung bedarf einer Begründung.
4. Eine Kopie des Antrages ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand zu übergeben, worauf ein Mitgliedsausweis ausgestellt wird.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Abteilung zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) einzuhalten.
7. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhalten inner- oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
9. Vorstandsmitglieder können nur von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
11. Mitglieder die gegen Vereinsinteresse verstoßen, können durch folgende Rechts- und Ordnungsmittel aufgefordert werden in Sinne des Vereins zu handeln:
 - a. Ermahnung, Verwarnung, Verweis
 - b. Verminderung besonderer Befugnisse(z.B. Tätigkeitsverbot)
 - c. Hausverbot
 - d. Ausschluss

5. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

§ 5

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder einen entsprechenden Ersatzdienst ableisten, sind für diese Zeit beitragsfrei. Die Betragsbefreiung ist schriftlich beim Abteilungsleiter zu beantragen.

Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
3. Bis zum 1.6. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte und bis spätestens 1.12. den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Ist eine Aufnahmegebühr festgesetzt, sind neu eingetretene Mitglieder erst dann Berechtigte, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann die Abteilungsleitung gewähren.
5. Zur Deckung besonderer Ausgaben können Umlagen festgelegt werden.
5. Die Abteilung hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
6. Die Mitgliedsbeitragshöhe wird von den Abteilungen unter Vorgabe der zu erwartenden Umlagen eigenverantwortlich ermittelt und festgelegt. Änderungen sind dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen.
7. Die Beitragszahlung sollte aus Kostenersparnis und aus verwaltungstechnischen Gründen über den Bankeinzug vorgenommen werden.

6. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) der erweiterte Vereinsvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand zu beantragen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes, der Berichte des Vorstandes sowie des Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Umlagen;
 - e) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
 - f) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
 - g) Bestätigung der Bildung oder Auflösung von Abteilungen
 - h) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes in der in § 8.2. genannten Reihenfolge geleitet.
Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr bezahlt ist.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

7. Eine Beschlussfassung über eine entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung des Grundeigentums des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

9. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Frist für die Einberufung beträgt auch hier zwei Wochen.
Im Übrigen sind § 7 4.-8. sinngemäß anzuwenden.

10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 5 und § 13(1) mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimm Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der Vereinsvorstand

§ 8

1. Nach der Hauptversammlung ist der Vereinsvorstand das führende Organ des Vereins. Der Vereinsvorstand beschließt die Geschäfte des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte sind:
 - der Vorstand für Organisation und
 - der Vorstand für Sport und Nachwuchs

gemeinsam.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorstand für Organisation
- b) der Vorstand für Sport und Nachwuchs
- c) der Vorstand für Finanzen

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes bestellt der Vereinsvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

3. Bei Bedarf können weitere Ämter hinzukommen bzw. zu den Ämtern a – c Stellvertreter gewählt werden.
4. Wählbar ist jedes Mitglied.
5. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt; seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
6. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder bilden, die nur beratende Funktion haben.
7. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer angemessenen Frist einzuberufen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand für Organisation oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand für Sport und Nachwuchs geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
8. Der Verein wird von 2 vertretungsberechtigtem Mitgliedern des Vorstandes bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

Der erweiterte Vereinsvorstand

§ 10

1. Dem erweiterten Vereinsvorstand obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen und sportlichen Belange.
2. Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Vorstand
 - b) Verantwortliche für Presse und Sportstätten
 - c) allen Abteilungsleitern
3. Soweit erforderlich, können zu den Sitzungen Stellvertreter hinzugezogen werden.
4. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung gelten sinngemäß § 7 4-8.
6. Der(die Abteilungsleiter(in) und sein(e)(ihr(e)) Stellvertreter(in) werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt
7. Die Mitglieder der Abteilung bestehen aus den Vereinsmitgliedern, die sich dieser Abteilung sportlich zugeordnet haben und in der Vereinsverwaltung auch so geführt werden.

Kassenprüfer

§ 11

1. Die von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie prüfen zum Schluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse und erstatten auf der darauffolgenden Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit eine Prüfung der Vereinskasse durchzuführen.
3. Die Kassenprüfung der Abteilungen ist sinngemäß wie 1. u. 2. anzuwenden.

7. Satzungsänderungen und Neufassung

§ 12

1. Satzungsänderungen und Neufassungen können nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung dieser Punkt aufgeführt ist.
2. Bei Satzungsänderungen müssen auf der Hauptversammlung mündlich vorgetragen und begründet werden.
3. Satzungsänderungen gelten als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesende, stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.
4. Satzungsneufassungen sind 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem erweiterten Vereinsvorstand bekannt zu machen.

8. Auflösung des Vereins

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Entsprechendes gilt auch für eine Vereinigung des Vereins mit anderen Gemeinschaften.
3. Auflösung oder Vereinigung gelten als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich oder unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.
Mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit tritt keine Auflösung des Vereins ein. Der Verein besteht als nicht rechtsfähiger Verein fort.

9. Allgemeines

§ 14

Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche des Vorstandes werden durch Anlagen geregelt, die nicht Gegenstand der Satzung sind.

§ 15

Haftung, Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür.
Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen versichert. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
Der vom Verein gewährte Versicherungsschutz wird nur bei pünktlicher Zahlung des Beitrages wirksam. Der Versicherungsschutz bei Krankheit nach einem Sportunfall ist nur dann gewährleistet, wenn das Mitglied selbst eine (ges. oder private) Krankenversicherung hat.
Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein zu melden.

§ 9 wurde entfernt

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung vom2006 an Stelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Eppendorf, den 21.02.2006

Vorstand:

Name 1

Name 2

Name 3
